



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) haltigen Lebensmitteln im Stadtgebiet von Düsseldorf

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und § 14 Abs. 1 des Ordnungsbüroengesetzes NRW (OBG NRW) wird zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz angeordnet:

- 1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen in Düsseldorf und umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.**
- 2. Die vorstehende Anordnung ist sofort vollziehbar.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
- 4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird hingewiesen.**

Begründung

Im Rahmen einer einheitlichen nordrhein-westfälischen Beurteilung von cannabidiolhaltigen Produkten des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW (MAGS), sowie allen Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern NRW (CVUA) wurden alle Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten als neuartige Lebensmittel eingestuft. Sie sind somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung

wurde das Lebensmittelrecht, Arzneimittelrecht und das Betäubungsmittelrecht berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Umwelt und Verbraucherschutz ist nach § 1 S. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstände-rechts (LFBRVG NRW) i.V.m. §§ 4 und 5 Ordnungsbüroengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr.3 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-rechts und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Sie kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstoßen, dessen Ziel dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

Zu 1. Konkretisierung

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Die Untersagung gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu 2. Vollziehbarkeit

Gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Es besteht besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Zu 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Düsseldorfer Amtsblatt vom 11. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

Zu 4. Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. §59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag
gez. K. Meyer

1. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel 2016 – Fachmarktstandort Nord – beschlossen

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 die 1. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel - Fachmarktstandort Nord - beschlossen.

Die 1. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Fachmarktstandort Nord - liegt, sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, in Form der Kartendarstellung einschließlich der Beschreibung beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, zu jedermanns Einsicht aus. Entsprechende Termine können vorab telefonisch unter 0211/8996759 oder 0211/8996247 vereinbart werden.

Ferner sind die Unterlagen künftig auch im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/stadtentwicklung/rahmenplan-einzelhandel.html> zu erreichen.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 02.07.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Düsseldorf (Vermessungs- und Katasteramt) hat am 03.08.2016 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Angermund liegenden Grundstücke

Angermund Flur 1, Flurstück 51; Flur 6, Flurstücke 5 und 7; Flur 7, Flurstücke 1, 11 und 12

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Diese Grundstücke waren bisher buchungsfrei gemäß § 3 Abs. 2 GBO, ein Eigentumswechsel findet daher mit der beabsichtigten Buchung nicht statt.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 29.06.2020

Amtsgericht
Klejewski-Mestars
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Esch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1409 2317 SB 03 vom 20.05.2020 an R. Moonen, Kennedyplantaoen 53, 6372 TJ Landgraaf, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1385 8375 SB 11 vom 14.04.2020 an Marco Schuster, Nordstraße 84, 42853 Remscheid

des Bescheides 5329 0005 0291 5374 SB 119 vom 20.05.2020 an Bogdan Peselj, Boska Buhr br. 17, 00000 Nova Pazova, Serbien

des Bescheides 5329 0005 0279 5964 SB 119 vom 14.05.2020 an Marvin Plettenburg, Huininkmaatstraat 24, 7101 HZ Winterswijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1371 4349 SB 115 vom 05.05.2020 an Jean Gaspariri, 46 – Rue de La Montagne, 57520 Grodbliederstroff, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1385 8146 SB 118 vom 04.06.2020 an Gunnar Lundgren, Rinsudsén 60, 448 61 Stockholm, Schweden

des Bescheides 5327 0005 1393 8042 SB 117 vom 18.05.2020 an Robert von de Lee, Ganzerikstraat 18, 5143 TJ Waalwijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1411 3837 SB 112 vom 05.06.2020 an George Ciobanu, Lützowstraße 20, 58095 Hagen

des Bescheides 5329 0005 0303 9586 SB 04 vom 16.06.2020 an Stanislav Raczyk, c/o Sozialarbeit/Beratung Fifty-Fifty, Höhenstraße 51, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1390 1700 SB 09 vom 19.05.2020 an Cristian-Rafael Georgescu, Str. Muncii 9, 925200 Tandarei, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0297 2629 SB 02 vom 20.04.2020 an Bahattin Ünal miser, Further Straße 121 c, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1415 7281 SB 16 vom 19.05.2020 an Besarté Peter Frans Dervishaj, Prins Hendriklaan 11, 6442 AA Brunssum, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0299 5459 SB 80 vom 04.06.2020 an Awl R. Kapildewsing, F Vinkenstraat no 145, 03031 Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1388 8940 SB 04 vom 19.05.2020 an Cristian-Rafael Georgescu, Muncii 9, Tandarei, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1400 1338 SB 09 vom 05.06.2020 an Tomasz Grzegorz Kopczacki, Lenartowicza 94, 41-219 Sosnowiec, Polen

des Bescheides 5327 0005 1407 0178 SB 121 vom 22.06.2020 an Madalin Tita, Schwertstraße 66, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1416 8410 SB 115 vom 04.06.2020 an Lugman Hamkaflou, Kopmangatan 21 c, 269 33 Bastad, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0291 9051 SB 115 vom 24.06.2020 an Youssef Hamou, Kroatenstraße 113, 47623 Kevelear

des Bescheides 5327 0005 1414 7723 SB 112 vom 03.06.2020 an Driss Dani, Elsaßstraße 35, 52222 Stolberg

des Bescheides 5327 000 1302 9174 SB 203 vom 12.06.2020 an Dumitru-Rudi Caldararu, An der Bahn 21, 57223 Kreuztal

des Bescheides 5329 0005 0274 0809 SB 118 vom 19.06.2020 an Herminio de Lorenzi Cancellier, Ahlbecker Straße 12, 17454 Zinnowitz

des Bescheides 5327 0005 1411 9150 SB 115 vom 14.05.2020 an Ahmad Saeed Haji, Burghofstraße 96, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1409 4050 SB 119 vom 29.05.2020 an Dzmitry Pleshakou, ul. Marcelinska 72/15, 60-341 Poznan, Polen

des Bescheides 5329 0005 0294 1430 SB 111 vom 08.05.2020 an Dario Alilovic, EG, Roonstraße 9, 51373 Leverkusen

des Bescheides 5327 0005 1410 5435 SB 118 vom 14.05.2020 an Flavius Remus Nastase, Avenue Saint Remy 37, 57600 Forbach, Frankreich

des Bescheides 5327 005 1398 3242 SB 04 vom 19.05.2020 an Tomasz Strzelczyk, Ul. Powstancow Slaskich 83/2, 42-700 Lubliniec, Polen

des Bescheides 5329 0005 0300 7854 SB 02 vom 20.05.2020 an Gregor Valentin Kwaku Lohrrengel, Heinrichstraße 118, 40239 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 15.05.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 50037558 3 an Unistar Europe GmbH, Ellerstraße 80, 40227 Düsseldorf

der Bescheide vom 16.06.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 50039579 7 an Euro Drinks GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Urbain Jean Ghislain Verhaeren, Fritz-Vomfelde-Straße 34, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 02.06.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 5219 1 an Herrn Boris Slavec, Precna ubica 2, 1000 LJUBLJANA, Slowenien

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 4115 6 an Eheleute Sherif Mohamed Said Shagar und Rasha Elsharkawy, Kühlwetterstraße 2, 40239 Düsseldorf

des Bescheides vom 14.04.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 3401 4 an Eheleute Christian und Melanie Büch, Röpkestraße 15, 40235 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration – Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 29.06.2020, Aktenzeichen 54/351 -AV- 810049 an den ghanaischen Staatsangehörigen David BOATENG, ohne gemeldete Anschrift.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 03.04.2020, Aktenzeichen 33/33 – 285/20 (5237) an Herrn Kevin Lakatosz, zuletzt wohnhaft: Friedrich-Ebert-Straße 44, 40210 Düsseldorf.

der Ordnungsverfügung vom 05.05.2020, Aktenzeichen 33/33 – 330/20 (3576) an Herrn Johannes Habraken, zuletzt wohnhaft: Bleumer Straat 33A, 3680 Maaseik / Belgien.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sport im Park

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**

Gemeinsam draußen trainieren

18. Mai bis 27. September 2020

www.duesseldorf.de/sport-im-park

© Landeshauptstadt Düsseldorf/Matte Krudewig



Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt

Sport
im Park